

**Markterkundungsverfahren
des Landkreises Börde
für Schulstandorte, Bildungs- und öffentliche Einrichtungen
zur Abfrage des Ausbauszustands sowie der Ausbauplanungen mit VHC-Netzen ⁽¹⁾**

I. Ausschreibende Stelle und Ansprechpartner

Landkreis Börde
Dezernat 4
Stabsstelle Breitband
Herr Haupt / Herr Tretschok
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Internet: www.boerdekreis.de

E-Mail: holger.haupt@landkreis-boerde.de
michael.tretschok@landkreis-boerde.de

Telefon: +49 3904 7240-6286 (Herr Haupt)
+49 3904 7240-6282 (Herr Tretschok)

Telefax: +49 3904 7240-56610

II. Rechtsgrundlagen

Das Markterkundungsverfahren wird auf Grundlage folgender rechtlicher Grundlagen durchgeführt:

- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.06.2015 („NGA-RR“),
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, geändert mit der 1.Novelle vom 03.07.2018, überarbeitete Version vom 15.11.2018,
- Leitlinien der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, Mitteilung der Kommission vom 26.01.2013, 2013 C 25/01, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014, 2014 C 198/30 („EU-Breitbandleitlinien“),
- Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen,

- RICHTLINIE (EU) 2018/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation

III. Anlass und Ziel der Markterkundung

1. Ist-Versorgungssituation

Im Landkreis Börde ist die Verfügbarkeit von zukunftsfähigen Breitbandinternetanschlüssen über sog. VHC-Netze (Gigabitnetze) ein wichtiger Faktor der Bildungslandschaft und anderer öffentlicher Einrichtungen. Viele Schul- und Bildungsstandorte, Verwaltungseinrichtungen, Museen, Bibliotheken und weitere kulturelle Einrichtungen sind jedoch unterversorgt, da dort aktuell keine Infrastruktur für Gigabit-taugliche Anschlüsse existiert und auch in naher Zukunft voraussichtlich keine Gigabit-Anschlüsse entstehen werden.

Die Ist-Versorgungssituation mit VHC-Breitbandanschlüssen in den entsprechend unterversorgten Standorten stellt sich nach Kenntnis der ARGE-Breitband im Landkreis Börde derzeit wie in dem Kartenmaterial in den Anlagen dargestellt dar (siehe Karten „Ist-Versorgungssituation auf Ebene der Städte und Gemeinden – Breitbandatlas“).

2. Soll-Versorgungssituation mit VHC-Breitbandanschlüssen

Wegen der Ist-Versorgungssituation und der begrenzten Ausbautätigkeit privater TK-Netzbetreiber beabsichtigt der Landkreis, an den nachfolgend genannten Standorten des Landkreises Börde den Aufbau von entsprechenden Breitbandinfrastrukturen durch Einsatz öffentlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung förder-, beihilfen-, haushalts- und vergaberechtlicher Vorgaben zu unterstützen:

Ziel ist die möglichst kurzfristige Beseitigung der Breitbandunterversorgung durch Errichtung eines VHC-Giga-Netzes mit Breitbandanschlüssen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Glasfaserbasierte Anschlüsse bis zum Endteilnehmer
- APL-HÜP - Übergang von der NE 3 zur NE 4 (FTTB, FTTH) ⁽ⁱ⁾⁽ⁱⁱ⁾

Der Landkreis Börde Träger öffentlicher Einrichtungen planen daher den Aufbau entweder

- durch passive Breitbandinfrastrukturen (Leerrohre mit Glasfaserkabeln) auf FTTB/H-Basis und die Verpachtung der eigenen Breitbandinfrastrukturen an einen TK-Netzbetreiber auf Grundlage des sog. Betreibermodells oder

- die Offerte eines verlorenen Zuschusses in Form der Wirtschaftlichkeitslücke an Netzbetreiber auf FTTB/H-Basis. Hierfür sollen ggf. auch öffentliche Mittel aus aktuellen und künftigen Bundes- und EU-Förderprogrammen beantragt und wenn möglich, mit weiteren Landesfördermitteln sowie Eigenmitteln kofinanziert werden.

3. Berücksichtigung (vorhandener) TK-Netzbetreiber

Bevor die öffentliche Hand finanzielle Maßnahmen ergreift, muss sie feststellen, ob und ggf. in welchem Umfang private TK-Netzbetreiber einen rein marktgetriebenen Aufbau eines VHC-Netzes in den betreffenden Gebieten mit Blick auf die nächsten drei Jahre realisieren wollen (vgl. z. B. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, SWD(2016) 300 final, COM(2016) 587 final, Seite 10 - regulatorische Bedingungen; Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), 3.6 Beihilfen für ultraschnelle Breitbandnetze Rd. Nr. 82 ff ; § 4 NGA-RR).

Grundsätzlich ist vor Durchführung geförderter Maßnahmen daher zunächst ein Markterkundungsverfahren vorzuschalten. Nur in den Gebieten, die dann immer noch als graue VHC-Flecken qualifiziert werden müssen, werden die Gemeinden zur Erreichung der gewünschten Soll-Versorgungssituation ggf. öffentliche Mittel einsetzen.

4. Aktualisierung der Marktkonsultation aus 2015 und 2016

Im Zeitraum vom 12.03. bis 12.06.2015 und vom 05.07 bis 05.08.2016 hat der Landkreis Börde bereits je eine öffentliche, flächendeckende Marktkonsultation durchgeführt. Er bat darin um Mitteilung und Erläuterung, ob und inwieweit private TK-Netzbetreiber im Kreisgebiet bereits NGA-Breitbanddienste mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 30 Mbit/s oder mehr im Download anbieten. Ferner wurde danach gefragt, ob und inwieweit private TK-Netzbetreiber innerhalb der kommenden drei Jahre NGA-Netze im Kreisgebiet ausbauen, die NGA-Breitbanddienste von 30 Mbit/s oder mehr im Download bzw. 100 Mbit/s oder mehr symmetrisch in Gewerbegebieten ermöglichen werden.

Die Beendigung der Marktkonsultation liegt zwischenzeitlich mehr als drei Jahre zurück. Mit diesem Markterkundungsverfahren soll deshalb erneut und erweitert der derzeitige Ausbaustand sowie die Ausbauplanungen von VHC-Netzen bei privaten TK-Netzbetreibern abgefragt (Verifizierung der nachhaltig unterversorgten Gebiete) werden.

IV. Einzelheiten zum Markterkundungsverfahren

1. Markterkundungsgebiet

Das Markterkundungsverfahren bezieht sich auf die in der Anlage / Karte dargestellten Einzelstandorte der Schulen, Bildungs- und weiterer öffentlicher Einrichtungen.

2. Abfragegegenstand

Der Landkreis Börde bittet die privaten TK-Netzbetreiber - soweit zutreffend - zu folgender Frage eine gesicherte und verbindliche Auskunft zu erteilen:

Welche Gebiete innerhalb des Markterkundungsgebiets wird Ihr Unternehmen in den nächsten drei Jahren ab Bekanntmachung dieses Markterkundungsverfahrens durch Aufbau eines VHC-Netzes mit den Parametern, nachgewiesen beim Endkunden, erschlossen haben:

- a) Mittels Infrastruktur → Glasfaseranschluss FTTB oder FTTH und / oder
- b) Übertragungsgeschwindigkeit → für Schul- und Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Börde mind. 1 Gbit/s symmetrisch oder mehr.

Eine Offenlegung der gebäudescharfen Versorgungssituation ist erforderlich.

Bitte beachten Sie:

- Maßgeblich für die Berechnung der Drei-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen VHC-Netzes.
- Die Meldungen müssen die Standorte der Schulen, Bildungs- und weiterer öffentlicher Einrichtungen vollständig umfassen. (Die Abgrenzung erfolgt im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015, 1. Novelle vom 03.07.2018, überarbeitete Version vom 15.11.2018).
- Teilweise befinden sich mehrere Schulen (auch verschiedene Schulformen verschiedener Schulträger) oder Bildungs- und weitere öffentliche Einrichtungen am selben Standort. In den Plänen werden sie auf Grund der räumlichen Überlagerung gegebenenfalls nicht dargestellt, in den Listen jedoch sind diese separat aufgeführt. In diesem Fall ist für jedes Objekt laut Liste ein separater Anschluss vorzusehen.
- Wenn sich am vorgegebenen Standort oder in unmittelbarer Nähe Kinderhorte und oder Kindertagesstätten befinden, sollen diese ebenfalls einen separaten Anschluss erhalten.

- Die im Gebiet vorhandene Breitbandversorgung sowie die nach Ausbau prognostizierte Versorgung ist adressgenau und georeferenziert darzustellen.

Es wird ausdrücklich auf die Sorgfaltspflicht der TKU bzgl. der Meldung hingewiesen, siehe hierzu: Richtlinie (EU) 2018/1972, Rd. Nr. 64.

3. Nachweis des aktuellen Ausbauzustands sowie von Ausbauplanungen

Der aktuelle Ausbauzustand und Planungen zum Aufbau von VHC-Netzen im Markterkundungsgebiet bitten wir durch Vorlage folgender Angaben und Informationen nachzuweisen:

- a) Rechtsverbindliche, verpflichtende Erklärung, dass aus Sicht des jeweiligen privaten TK-Netzbetreibers die unter Ziff. III. 1. dargestellte Ist-Versorgungssituation mit VHC-Breitbandanschlüssen tatsächlich dem derzeitigen Ausbauzustand entspricht.
- b) Rechtsverbindliche, verpflichtende Ausbauerklärung einschließlich Darstellung der auf konkrete Orte bezogenen Projektphasen, Meilensteinplanung und gesicherter Finanzierungsplanung zur Errichtung und Inbetriebnahme eines konkreten VHC-Netzes in den nächsten drei Jahren,
- c) Rechtsverbindliche, verpflichtende Erklärungen dazu, ob der Aufbau eines konkreten VHC-Anschlusses für die Schulstandorte, Bildungs- und öffentliche Einrichtungen in den nächsten drei Jahren durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen im Sinne von § 77b TKG oder durch die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (vgl. sinngemäß § 4 Abs. 2 NGA-RR; EU-Breitbandleitlinien (2013/C 25/1) Rd. Nr. 83ff i.V.m. Rd. Nr. 78),
- d) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit sowie zur Anzahl und Ort der Breitbandanschlüsse, einschließlich Beschreibung der geplanten technischen Lösung der geplanten VHC-Anschlüsse und deren Verfügbarkeit nach Umsetzung,
- e) Detaillierte, gebäudescharf abgegrenzte, georeferenzierte kartografische Darstellung (in GIS oder CAD-Formaten) aller Netzausbauplanungen unter Angabe der aktuellen und geplanten Übertragungsgeschwindigkeiten der Breitbandanschlüsse im Down- und Upload.

Haldensleben, 13.02.2020

Die vorgenannten Nachweise bitten wir unter Einhaltung der unter Ziff. VII genannten Frist schriftlich – per Post oder per E-Mail – der unter Ziff. I. genannten Stelle vorzulegen.

Wichtiger Hinweis an die TK-Unternehmen:

Um zu vermeiden, dass ein Ausbauvorhaben zwar bekundet, dann tatsächlich jedoch nicht innerhalb der kommenden drei Jahre realisiert wird, behält sich die ausschreibende Stelle vor, von jedem Unternehmen, das Interesse an einem Eigenausbau eines NGA-Netzes für die Schulstandorte, Bildungs- und öffentliche Einrichtungen zeigt, zur Glaubhaftmachung des Ausbauvorhabens innerhalb von zwei Monaten weitergehende Nachweise mit rechtsverbindlichem Charakter zu verlangen. Hierzu zählen ein glaubhafter Geschäftsplan, Bankdarlehensverträge, ein ausführlicher Zeitplan für den Netzausbau sowie ggf. weitere Unterlagen. Die mit dem geplanten Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen sind dann noch einmal vertraglich niederzulegen. Ist das Unternehmen hierzu nicht bereit oder werden einzelne, verpflichtende Meilensteine:

- Investitionen müssen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen
- die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte müssen erteilt worden sein
- weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden
- Berichterstattung über die erzielten Fortschritte.

nicht erreicht, steht es der ausschreibenden Stelle frei, auch dort mit der Umsetzung von Maßnahmen der öffentlichen Hand zu beginnen bzw. diese fortzusetzen (vgl. Rn. 65, 85 EU-Breitbandleitlinien sowie § 4 Abs. 10 NGA-RR).

V. Aufnahme in den Breitbandatlas

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen ihre eigenen Infrastrukturen zwingend der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu (§ 4 Abs. 8 NGA-RR).

VI. Kein Aufwendungsersatz im Markterkundungsverfahren

Der Landkreis Börde gewährt keinen Aufwendungsersatz in diesem Markterkundungsverfahren.

VII. Fristbeginn und Fristende

Haldensleben, 13.02.2020

Beginn der Markterkundung: 13.02.2020

Fristende der Markterkundung: 14.04.2020
(für die Frist ist der Zeitpunkt des tatsächlichen
Posteingangs entscheidend)

Anlagen

- Ist-Versorgungssituation auf Ebene der Städte und Gemeinden – Breitbandatlas
- Auflistung der in Frage kommenden Schulstandorte, Bildungs- und öffentliche Einrichtungen

Begriffserklärungen

- i. VHC-Netze // FTTB // FTTH
 - Very-High-Capacity-Netze (Gigabit-taugliche Breitband-Glasfasernetze)
 - Fiber to the Building (Glasfaseranschluss von Gebäuden)
 - Fiber to the Home (Glasfaseranschluss von Wohnungen)
- ii. APL-HÜP - Übergang von der NE 3 zur NE 4
 - Abschlusspunkt Linientechnik – Hausübergabepunkt
 - Netzebene 3: Glasfaserverteilnetz bis zu den einzelnen Hausanschlüssen
 - Netzebene 4: Breitband-Netzwerk innerhalb eines Gebäudes (Glasfaser oder Kupfer)